Strafgesetzbuch: StGB

von Heintschel-Heinegg

4. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76983-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

von Heintschel-Heinegg
Strafgesetzbuch

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Strafgesetzbuch

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.,
Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.,
Rechtsanwalt

4. Auflage 2021

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

C.H.BECK

Zitiervorschlag:
von Heintschel-Heinegg/*Bearbeiter* Gesetz § … Rn. …

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 76983 2

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Eberl & Koesel GmbH & Co. KG
Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen

CO2 neutral
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Markus Bange	Richter am AG, Friedberg
Dr. Stephan Beukelmann	Rechtsanwalt, München
Folker Bittmann	Leitender Oberstaatsanwalt a.D., Dessau-Roßlau
Prof. Dr. Kai Cornelius, LL.M.	Rechtsanwalt, Lehrprofessur für Strafrecht, Universität Regensburg
apl. Prof. Dr. Jens Dallmeyer	Außerplanmäßiger Professor, Universität Frankfurt a. M.
Dr. Klaus Ellbogen	Potsdam
Prof. Dr. Ralf Eschelbach	Richter am BGH, Karlsruhe; Lehrbeauftragter der Universität Tübingen
Dr. Sven Großmann	Akademischer Rat a.Z., Universität Augsburg
Prof. Dr. Bernd v. Heintschel-Heinegg	Vorsitzender Richter am OLG München a.D., Vorsitzender Richter am BayObLG a.D., Honorarprofessor an der Universität Regensburg, Rechtsanwalt, Straubing
Dr. Michael Heuchemer	Rechtsanwalt, Bendorf
Jörg Hollering	Vorsitzender Richter am LG Berlin
Prof. Dr. Hans Kudlich	Professor, Universität Erlangen-Nürnberg
Dr. Tobias Kulhanek	Richter am Landgericht, Nürnberg; Lehrbeauftragter an der Universität Erlangen-Nürnberg
Sebastian Laudien	Rechtsanwalt, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin
Prof. Dr. Carsten Momsen	Professor, Freie Universität Berlin
Dr. Thomas Nuzinger	Rechtsanwalt, Mannheim
apl. Prof. Dr. Peter Rackow	Georg-August-Universität, Göttingen
Dr. Markus Rübenstahl	Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.
Dr. Felix Ruhmannseder	Rechtsanwalt (RAK Berlin und RAK Wien), Berlin/Wien
Laura Iva Savić	Wiss. Mitarbeiterin, Freie Universität Berlin
Dr. Heiner Christian Schmidt	Vorsitzender Richter am LG, Saarbrücken
Dr. Philipp Stoll	Vorsitzender Richter am LG, München
Prof. Dr. Brian Valerius	Professor, Universität Bayreuth
Dr. Matthias Weidemann	Vorsitzender Richter am LG, Mainz
Dr. Lars Witteck	Regierungspräsident a.D., Regierungspräsidium Gießen
Prof. Dr. Petra Wittig	Professorin, Universität München
Theo Ziegler	Direktor des Amtsgerichts, Landshut

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Bald wird es vor 20 Jahren gewesen sein, dass sich der Verleger Dr. Hans Dieter Beck mit mir bei gemeinsamen Mittagessen über seine Idee eines Online-Kommentars austauschte. Mein anfängliches Zögern räumten seine stichhaltigen Argumente rasch aus. Unmittelbar nach diesem Gespräch setzen Herr VRiBGH a.D. Dr. Norbert Mutzbauer, den ich für das Projekt gewinnen konnte und der damals mit mir im Staatsschutzsenat des BayOBLG tätig war, und ich uns mit zunehmender Begeisterung an die praktische Umsetzung unserer Ideen. Schnell zeigte sich, welches Potential in Online Kommentaren steckt. In kurzer Zeit stand die Konzeption. Viele herausragende Autoren zeigten sich bereit, mit uns das Wagnis einzugehen, eine neue Art von Kommentar auf den Markt zu bringen. In 50 Editionen ist der Kommentar gewachsen und hat seit längerem in der Praxis wie der Wissenschaft seinen Platz gefunden. Mein Dank gilt all den vielen Nutzern für Ihre Hinweise und den Kommentatoren, von denen viele seit der 1. Edition dem BeckOK StGB treu geblieben sind, die jedes Vierteljahr die Last auf sich nehmen, den Kommentar auf den neuesten Stand zu halten und auch weiter zu entwickeln. Die Kommentierungen sind mit der 50. Edition jetzt auf dem Stand Ende Juni 2021 und bilden die Grundlage für die 4. Auflage der gedruckten Version.

Wie stets wurden die aktuelle Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet.

In diese Edition sind folgende gesetzliche Änderungen eingearbeitet:

Das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche v. 9.3.2021 (BGBl. 2021 I 327) mit der Einfügung von Art. 316k EGStGB und der Änderung von § 76a StGB und vor allem § 261 StGB mWv 18.3.2021, die früher oder später auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigen dürfte.

§§ 6, 138, 152a, 152b, 263a StGB wurden ebenfalls mWv 18.3.2021 geändert und § 152c StGB eingefügt durch das Einundsechzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates v. 10.3.2021 (BGBl. 2021 I 333).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Besonders komplex und mit einer einmaligen Geschichte behaftet sind die Änderungen von §§ 46, 115, 126, 140, 185, 186, 188, 194, 241 StGB mWv 3.4.2021 durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 441), das seine endgültige Fassung erst durch das auf den letzten Drücker im Vermittlungsausschuss gefundene Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 448, ber. 1380) gefunden hat.

Wichtige Änderungen, die für viel Aufsehen in Wissenschaft und Politik sorgten, leider aber wegen des Redaktionsschlusses nur als Synopse in dieses Werk einfließen konnten, sind:

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021 (BGBl. 2021 I 1810), das §§ 66, 78b, 140, 174, 174a, 174b, 174c, 180, 181b, 183, 184c StGB mWv 1.7.2021 änderte, §§ 176, 176a, 176b, 184b StGB neu fasste und §§ 176c, 176d, 184l StGB einfügte.

Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.6.2021 (BGBl. 2021 I 2099), das §§ 78c, 129, 355 StGB mWv 1.7.2021 änderte.

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. 2021 I 2363), das § 203 StGB mWv 1.8.2021 änderte.

Wir bedanken uns bei allen Nutzern für Kritik und für Vorschläge, die uns helfen, den Kommentar weiterhin zu verbessern! Wir hoffen, Sie finden auch künftighin im Kommentar rasch und übersichtlich das, worauf Sie eine Antwort suchen.

Straubing, 28. Juli 2021 *Bernd von Heintschel-Heinegg*

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verzeichnis der Gesetzesänderungen nach dem 1.5.2021 (Stand: 13.7.2021)

EGStGB
Art. 316l eingefügt mWv 1.7.2021 durch Art. 7 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021 (BGBl. 2021 I 1810).
Art. 316k geändert mWv 1.7.2021 durch Art. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz v. 25.6.2021 (BGBl. 2021 I 2083).

StGB
Inhaltsübersicht, §§ 66, 78b, 140, 174, 174a, 174b, 174c, 180, 181b, 183, 184c geändert mWv 1.7.2021, §§ 176, 176a, 176b, 184b neu gefasst mWv 1.7.2021, §§ 176c, 176d, 184l eingefügt §§ 176c, 176d, 184l durch Art. 1 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021 (BGBl. 2021 I 1810).
§§ 78c, 129, 355 geändert mWv 1.7.2021 durch Art. 20 Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.6.2021 (BGBl. 2021 I 2099).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Wortlaut neuer bzw. wesentlich geänderter Normen (Stand: 13.7.2021)

EGStGB

Artikel 316l Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

[1]§ 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Satz 2, § 66a Absatz 1 Nummer 1 und § 66b Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, ist im Hinblick auf Taten nach den §§ 176 bis 176d und 184b des Strafgesetzbuches in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn die letzte Anlasstat nach dem 30. Juni 2021 begangen worden ist; in allen anderen Fällen ist das bisherige Recht anzuwenden. [2]Soweit in anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften auf § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches verwiesen wird, sind die Vorschriften in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung anwendbar. [3]Die Artikel 316g und 316i bleiben unberührt.

StGB

§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(…)

(3) [1]Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. [2]Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. [3]Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) …

§ 78b Ruhen

(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, §§ 225, 226a und 237,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) …

§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative oder in § 126 Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Absatz 1 oder nach den §§ 176c und 176d

1. …

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) [1]Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

DEUTSCHER ÄRZTE DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [2]Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) [1]Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

[2]Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) [1]Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. [2]Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
   a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
   b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) [1]In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. [2]Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) [1]Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [2]Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a, 182 und 184b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

…

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 1 Nummer 1

bestraft wird.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) [1]Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
   a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

[2]Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(7) [1]Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. [2]§ 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

…

(6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

(1) [1]Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder
2. mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
3. ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräußert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.

[2]Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 184b mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) [1]Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beschriebene Nachbildung erwirbt, besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben oder dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(5) [1]Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen. [2]§ 74a ist anzuwenden.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bearbeiterverzeichnis	V
Vorwort	VII
Verzeichnis der Gesetzesänderungen nach dem 1.5.2021 (Stand: 13.7.2021)	IX
Wortlaut neuer bzw. wesentlich geänderter Normen (Stand: 13.7.2021)	XI
Allgemeine Abkürzungen	XXXI
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XXXIX

StGB

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt. Das Strafgesetz

Erster Titel. Geltungsbereich

§ 1	Keine Strafe ohne Gesetz	1
§ 2	Zeitliche Geltung	37
§ 3	Geltung für Inlandstaten	41
§ 4	Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen	45
§ 5	Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug	46
§ 6	Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter	52
§ 7	Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen	55
§ 8	Zeit der Tat	60
§ 9	Ort der Tat	61
§ 10	Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende	67

Zweiter Titel. Sprachgebrauch

§ 11	Personen- und Sachbegriffe	68
§ 12	Verbrechen und Vergehen	88

Zweiter Abschnitt. Die Tat

Erster Titel. Grundlagen der Strafbarkeit

§ 13	Begehen durch Unterlassen	89
§ 14	Handeln für einen anderen	142
§ 15	Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	159
§ 16	Irrtum über Tatumstände	183
§ 17	Verbotsirrtum	192
§ 18	Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen	207
§ 19	Schuldunfähigkeit des Kindes	215
§ 20	Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen	225
§ 21	Verminderte Schuldfähigkeit	280

Zweiter Titel. Versuch

§ 22	Begriffsbestimmung	295
§ 23	Strafbarkeit des Versuchs	312
§ 24	Rücktritt	316

Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme

§ 25	Täterschaft	336
§ 26	Anstiftung	354
§ 27	Beihilfe	362
§ 28	Besondere persönliche Merkmale	372
§ 29	Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten	377
§ 30	Versuch der Beteiligung	378
§ 31	Rücktritt vom Versuch der Beteiligung	384

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Seite

Vierter Titel. Notwehr und Notstand

§ 32 Notwehr ... 386
§ 33 Überschreitung der Notwehr ... 414
§ 34 Rechtfertigender Notstand ... 423
§ 35 Entschuldigender Notstand ... 436

Fünfter Titel. Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte

§ 36 Parlamentarische Äußerungen ... 452
§ 37 Parlamentarische Berichte ... 454

Dritter Abschnitt. Rechtsfolgen der Tat

Erster Titel. Strafen

Freiheitsstrafe

§ 38 Dauer der Freiheitsstrafe ... 455
§ 39 Bemessung der Freiheitsstrafe ... 457

Geldstrafe

§ 40 Verhängung in Tagessätzen ... 458
§ 41 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe ... 468
§ 42 Zahlungserleichterungen ... 471
§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe ... 473
§ 43a aufgehoben ... 475

Nebenstrafe

§ 44 Fahrverbot ... 475

Nebenfolgen

§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts ... 486
§ 45a Eintritt und Berechnung des Verlustes ... 488
§ 45b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten ... 488

Zweiter Titel. Strafbemessung

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung ... 489
§ 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung ... 538
§ 46b Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten ... 549
§ 47 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen ... 559
§ 48 (weggefallen) ... 564
§ 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe ... 564
§ 50 Zusammentreffen von Milderungsgründen ... 566
§ 51 Anrechnung ... 568

Dritter Titel. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

§ 52 Tateinheit ... 575
§ 53 Tatmehrheit ... 598
§ 54 Bildung der Gesamtstrafe ... 603
§ 55 Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe ... 609

Vierter Titel. Strafaussetzung zur Bewährung

§ 56 Strafaussetzung ... 625
§ 56a Bewährungszeit ... 639
§ 56b Auflagen ... 641
§ 56c Weisungen ... 645
§ 56d Bewährungshilfe ... 651
§ 56e Nachträgliche Entscheidungen ... 653
§ 56f Widerruf der Strafaussetzung ... 655
§ 56g Straferlaß ... 666
§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe ... 669

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Seite
§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe 682
§ 57b Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe 693
§ 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung 694

Fünfter Titel. Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe

§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt 696
§ 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen 705
§ 59b Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe 708
§ 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt 710
§ 60 Absehen von Strafe 711

Sechster Titel. Maßregeln der Besserung und Sicherung

§ 61 Übersicht 718
§ 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 718

Freiheitsentziehende Maßregeln

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus 719
§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt 729
§ 65 (weggefallen) 738
§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 738
§ 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 757
§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 764
§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs 775
§ 67 Reihenfolge der Vollstreckung 780
§ 67a Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel 788
§ 67b Aussetzung zugleich mit der Anordnung 790
§ 67c Späterer Beginn der Unterbringung 791
§ 67d Dauer der Unterbringung 794
§ 67e Überprüfung 803
§ 67f Mehrfache Anordnung der Maßregel 804
§ 67g Widerruf der Aussetzung 804
§ 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention 807

Führungsaufsicht

§ 68 Voraussetzungen der Führungsaufsicht 809
§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz 811
§ 68b Weisungen 814
§ 68c Dauer der Führungsaufsicht 823
§ 68d Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist 827
§ 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht 828
§ 68f Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes 832
§ 68g Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung 834

Entziehung der Fahrerlaubnis

§ 69 Entziehung der Fahrerlaubnis 836
§ 69a Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis 845
§ 69b Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis 850

Berufsverbot

§ 70 Anordnung des Berufsverbots 852
§ 70a Aussetzung des Berufsverbots 855
§ 70b Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots 856

Gemeinsame Vorschriften

§ 71 Selbständige Anordnung 857
§ 72 Verbindung von Maßregeln 858

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Seite

Siebenter Titel. Einziehung

§ 73 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern ... 859
§ 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern ... 901
§ 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen ... 907
§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen ... 909
§ 73d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung ... 913
§ 73e Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes ... 914
§ 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern ... 915
§ 74a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen ... 921
§ 74b Sicherungseinziehung ... 923
§ 74c Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern ... 925
§ 74d Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und Unbrauchbarmachung ... 927
§ 74e Sondervorschrift für Organe und Vertreter ... 930
§ 74f Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ... 932
§ 75 Wirkung der Einziehung ... 938
§ 76 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes ... 939
§ 76a Selbständige Einziehung ... 941
§ 76b Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen ... 944

Vierter Abschnitt. Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen

§ 77 Antragsberechtigte ... 944
§ 77a Antrag des Dienstvorgesetzten ... 950
§ 77b Antragsfrist ... 951
§ 77c Wechselseitig begangene Taten ... 953
§ 77d Zurücknahme des Antrags ... 953
§ 77e Ermächtigung und Strafverlangen ... 954

Fünfter Abschnitt. Verjährung

Erster Titel. Verfolgungsverjährung

§ 78 Verjährungsfrist ... 955
§ 78a Beginn ... 959
§ 78b Ruhen ... 967
§ 78c Unterbrechung ... 970

Zweiter Titel. Vollstreckungsverjährung

§ 79 Verjährungsfrist ... 977
§ 79a Ruhen ... 978
§ 79b Verlängerung ... 979

Besonderer Teil

Erster Abschnitt. Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel. Friedensverrat

§ 80 aufgehoben ... 980
§ 80a Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression ... 982

Zweiter Titel. Hochverrat

§ 81 Hochverrat gegen den Bund ... 986
§ 82 Hochverrat gegen ein Land ... 990
§ 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ... 993
§ 83a Tätige Reue ... 996

Dritter Titel. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

§ 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei ... 999
§ 85 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot ... 1002

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Seite
§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen 1004
§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen 1008
§ 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken 1015
§ 88 Verfassungsfeindliche Sabotage 1017
§ 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane 1019
§ 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat 1021
§ 89b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat 1032
§ 89c Terrorismusfinanzierung 1034
§ 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten 1037
§ 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole 1039
§ 90b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen 1045
§ 90c Verunglimpfung von Symbolen der Europäischen Union 1046
§ 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat 1048
§ 91a Anwendungsbereich 1051

Vierter Titel. Gemeinsame Vorschriften

§ 92 Begriffsbestimmungen 1052
§ 92a Nebenfolgen 1054
§ 92b Einziehung 1055

Zweiter Abschnitt. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

§ 93 Begriff des Staatsgeheimnisses 1056
§ 94 Landesverrat 1061
§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen 1065
§ 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen 1067
§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen 1068
§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse 1069
§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses 1070
§ 98 Landesverräterische Agententätigkeit 1072
§ 99 Geheimdienstliche Agententätigkeit 1075
§ 100 Friedensgefährdende Beziehungen 1080
§ 100a Landesverräterische Fälschung 1081
§ 101 Nebenfolgen 1083
§ 101a Einziehung 1083

Dritter Abschnitt. Straftaten gegen ausländische Staaten

§ 102 Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten 1084
§ 103 aufgehoben 1085
§ 104 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten 1085
§ 104a Voraussetzungen der Strafverfolgung 1087

Vierter Abschnitt. Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen

§ 105 Nötigung von Verfassungsorganen 1088
§ 106 Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans ... 1090
§ 106a aufgehoben 1091
§ 106b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans 1092
§ 107 Wahlbehinderung 1093
§ 107a Wahlfälschung 1094
§ 107b Fälschung von Wahlunterlagen 1099
§ 107c Verletzung des Wahlgeheimnisses 1100
§ 108 Wählernötigung 1101
§ 108a Wählertäuschung 1103
§ 108b Wählerbestechung 1103
§ 108c Nebenfolgen 1104
§ 108d Geltungsbereich 1104

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Seite
§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern 1105

Fünfter Abschnitt. Straftaten gegen die Landesverteidigung

§ 109 Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung 1111
§ 109a Wehrpflichtentziehung durch Täuschung 1113
§§ 109b bis 109c (weggefallen) 1115
§ 109d Störpropaganda gegen die Bundeswehr 1115
§ 109e Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln 1117
§ 109f Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst 1119
§ 109g Sicherheitsgefährdendes Abbilden 1121
§ 109h Anwerben für fremden Wehrdienst 1123
§ 109i Nebenfolgen 1125
§ 109k Einziehung 1125

Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 110 (weggefallen) 1126
§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten 1126
§ 112 (weggefallen) 1131
§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 1131
§ 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte 1140
§ 115 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen 1143
§ 116 (weggefallen) 1145
§ 117 (weggefallen) 1145
§ 118 (weggefallen) 1145
§ 119 (weggefallen) 1145
§ 120 Gefangenenbefreiung 1145
§ 121 Gefangenenmeuterei 1148
§ 122 (weggefallen) 1150

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Siebenter Abschnitt. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 123 Hausfriedensbruch 1150
§ 124 Schwerer Hausfriedensbruch 1163
§ 125 Landfriedensbruch 1166
§ 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs 1174
§ 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten 1177
§ 127 Bildung bewaffneter Gruppen 1182
§ 128 (weggefallen) 1190
§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen 1190
§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen 1197
§ 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung 1209
§ 130 Volksverhetzung 1215
§ 130a Anleitung zu Straftaten 1235
§ 131 Gewaltdarstellung 1240
§ 132 Amtsanmaßung 1248
§ 132a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen 1251
§ 133 Verwahrungsbruch 1255
§ 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen 1257
§ 135 (weggefallen) 1258
§ 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch 1258
§ 137 (weggefallen) 1261
§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten 1261
§ 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten 1266
§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten 1267
§ 141 (weggefallen) 1270
§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 1270
§ 143 aufgehoben 1287
§ 144 (weggefallen) 1288

Seite
§ 145 Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln ... 1288
§ 145a Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht ... 1289
§ 145b (weggefallen) ... 1291
§ 145c Verstoß gegen das Berufsverbot ... 1291
§ 145d Vortäuschen einer Straftat ... 1293

Achter Abschnitt. Geld- und Wertzeichenfälschung

§ 146 Geldfälschung ... 1301
§ 147 Inverkehrbringen von Falschgeld ... 1311
§ 148 Wertzeichenfälschung ... 1314
§ 149 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen ... 1317
§ 150 Einziehung ... 1321
§ 151 Wertpapiere ... 1322
§ 152 Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets ... 1324
§ 152a Fälschung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten ... 1326
§ 152b Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion ... 1332
§ 152c Vorbereitung des Diebstahls und der Unterschlagung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten ... 1338

Neunter Abschnitt. Falsche uneidliche Aussage und Meineid

§ 153 Falsche uneidliche Aussage ... 1341
§ 154 Meineid ... 1347
§ 155 Eidesgleiche Bekräftigungen ... 1351
§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt ... 1352
§ 157 Aussagenotstand ... 1355
§ 158 Berichtigung einer falschen Angabe ... 1359
§ 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage ... 1362
§ 160 Verleitung zur Falschaussage ... 1364
§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt ... 1367
§ 162 Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse ... 1368
§ 163 aufgehoben ... 1370

Zehnter Abschnitt. Falsche Verdächtigung

§ 164 Falsche Verdächtigung ... 1370
§ 165 Bekanntgabe der Verurteilung ... 1378

Elfter Abschnitt. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen ... 1379
§ 167 Störung der Religionsausübung ... 1384
§ 167a Störung einer Bestattungsfeier ... 1386
§ 168 Störung der Totenruhe ... 1387

Zwölfter Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 169 Personenstandsfälschung ... 1393
§ 170 Verletzung der Unterhaltspflicht ... 1395
§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht ... 1398
§ 172 Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft ... 1400
§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten ... 1402

Dreizehnter Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen ... 1403
§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen ... 1410
§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung ... 1414

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Seite
§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses ... 1415
§ 175 (weggefallen) ... 1418
§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern ... 1419
§ 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern ... 1432
§ 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge ... 1439
§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung ... 1440
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge ... 1479
§ 179 aufgehoben ... 1480
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ... 1485
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten ... 1488
§§ 180b und 181 (weggefallen) ... 1492
§ 181a Zuhälterei ... 1492
§ 181b Führungsaufsicht ... 1496
§ 181c aufgehoben ... 1496
§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen ... 1496
§ 183 Exhibitionistische Handlungen ... 1501
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses ... 1504
§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte ... 1506
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte ... 1512
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte ... 1514
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalt ... 1527
§ 184d aufgehoben ... 1533
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen ... 1535
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution ... 1536
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution ... 1538
§ 184h Begriffsbestimmungen ... 1539
§ 184i Sexuelle Belästigung ... 1542
§ 184j Straftaten aus Gruppen ... 1545
§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen ... 1547

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung

§ 185 Beleidigung ... 1551
§ 186 Üble Nachrede ... 1572
§ 187 Verleumdung ... 1579
§ 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung ... 1580
§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener ... 1582
§ 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil ... 1584
§ 191 (weggefallen) ... 1585
§ 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises ... 1586
§ 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen ... 1587
§ 194 Strafantrag ... 1602
§ 195 (weggefallen) ... 1606
§ 196 (weggefallen) ... 1607
§ 197 (weggefallen) ... 1607
§ 198 (weggefallen) ... 1607
§ 199 Wechselseitig begangene Beleidigungen ... 1607
§ 200 Bekanntgabe der Verurteilung ... 1609

Fünfzehnter Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ... 1610
§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen ... 1616
§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses ... 1625
§ 202a Ausspähen von Daten ... 1631
§ 202b Abfangen von Daten ... 1643
§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten ... 1647
§ 202d Datenhehlerei ... 1652

Seite
§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen ... 1658
§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse ... 1677
§ 205 Strafantrag ... 1679
§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses ... 1680
§§ 207 bis 210 (weggefallen) ... 1687

Sechzehnter Abschnitt. Straftaten gegen das Leben

§ 211 Mord ... 1687
§ 212 Totschlag ... 1741
§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags ... 1765
§ 214 (weggefallen) ... 1774
§ 215 (weggefallen) ... 1774
§ 216 Tötung auf Verlangen ... 1774
§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung ... 1785
§ 218 Schwangerschaftsabbruch ... 1785
§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ... 1791
§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung ... 1800
§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch ... 1807
§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage ... 1810
§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft ... 1817
§ 219b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft ... 1824
§§ 220 bis 220a (weggefallen bzw. aufgehoben) ... 1826
§ 221 Aussetzung ... 1826
§ 222 Fahrlässige Tötung ... 1835

Siebzehnter Abschnitt. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 223 Körperverletzung ... 1847
§ 224 Gefährliche Körperverletzung ... 1886
§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen ... 1903
§ 226 Schwere Körperverletzung ... 1913
§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien ... 1926
§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge ... 1933
§ 228 Einwilligung ... 1942
§ 229 Fahrlässige Körperverletzung ... 1958
§ 230 Strafantrag ... 1965
§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei ... 1972

Achtzehnter Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 232 Menschenhandel ... 1980
§ 232a Zwangsprostitution ... 1990
§ 232b Zwangsarbeit ... 1996
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft ... 1998
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung ... 2002
§ 233b Führungsaufsicht ... 2004
§ 234 Menschenraub ... 2004
§ 234a Verschleppung ... 2006
§ 235 Entziehung Minderjähriger ... 2008
§ 236 Kinderhandel ... 2014
§ 237 Zwangsheirat ... 2018
§ 238 Nachstellung ... 2024
§ 239 Freiheitsberaubung ... 2034
§ 239a Erpresserischer Menschenraub ... 2040
§ 239b Geiselnahme ... 2047
§ 239c Führungsaufsicht ... 2049
§ 240 Nötigung ... 2049
§ 241 Bedrohung ... 2071
§ 241a Politische Verdächtigung ... 2075

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Seite

Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung

§ 242 Diebstahl 2077
§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls 2098
§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl 2110
§ 244a Schwerer Bandendiebstahl 2123
§ 245 Führungsaufsicht 2125
§ 246 Unterschlagung 2125
§ 247 Haus- und Familiendiebstahl 2131
§ 248 (weggefallen) 2133
§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen 2133
§ 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs 2135
§ 248c Entziehung elektrischer Energie 2138

Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung

§ 249 Raub 2140
§ 250 Schwerer Raub 2148
§ 251 Raub mit Todesfolge 2156
§ 252 Räuberischer Diebstahl 2159
§ 253 Erpressung 2166
§ 254 (weggefallen) 2175
§ 255 Räuberische Erpressung 2175
§ 256 Führungsaufsicht 2177

Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei

§ 257 Begünstigung 2177
§ 258 Strafvereitelung 2188
§ 258a Strafvereitelung im Amt 2206
§ 259 Hehlerei 2211
§ 260 Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei 2231
§ 260a Gewerbsmäßige Bandenhehlerei 2234
§ 261 Geldwäsche 2235
§ 262 Führungsaufsicht 2266

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue

§ 263 Betrug 2266
§ 263a Computerbetrug 2298
§ 264 Subventionsbetrug 2322
§ 264a Kapitalanlagebetrug 2338
§ 265 Versicherungsmißbrauch 2349
§ 265a Erschleichen von Leistungen 2352
§ 265b Kreditbetrug 2360
§ 265c Sportwettbetrug 2366
§ 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben 2394
§ 265e Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben 2410
§ 266 Untreue 2412
§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt 2451
§ 266b Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten 2471

Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung

§ 267 Urkundenfälschung 2476
§ 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen 2496
§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten 2502
§ 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung 2510
§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung 2510
§ 272 (weggefallen) 2519
§ 273 Verändern von amtlichen Ausweisen 2519
§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung 2522

Seite
§ 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen ... 2527
§ 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen ... 2530
§ 276a Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere ... 2533
§ 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen ... 2536
§ 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse ... 2540
§ 279 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse ... 2542
§ 280 (weggefallen) ... 2543
§ 281 Mißbrauch von Ausweispapieren ... 2544
§ 282 Einziehung ... 2548

Vierundzwanzigster Abschnitt. Insolvenzstraftaten

§ 283 Bankrott ... 2548
§ 283a Besonders schwerer Fall des Bankrotts ... 2564
§ 283b Verletzung der Buchführungspflicht ... 2566
§ 283c Gläubigerbegünstigung ... 2567
§ 283d Schuldnerbegünstigung ... 2570

Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz

§ 284 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels ... 2571
§ 285 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel ... 2581
§ 286 Einziehung ... 2583
§ 287 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung ... 2584
§ 288 Vereiteln der Zwangsvollstreckung ... 2588
§ 289 Pfandkehr ... 2593
§ 290 Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen ... 2595
§ 291 Wucher ... 2596
§ 292 Jagdwilderei ... 2605
§ 293 Fischwilderei ... 2618
§ 294 Strafantrag ... 2622
§ 295 Einziehung ... 2623
§ 296 (weggefallen) ... 2625
§ 297 Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware ... 2625

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Sechsundzwanzigster Abschnitt. Straftaten gegen den Wettbewerb

§ 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen ... 2627
§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr ... 2641
§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen ... 2667
§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen ... 2677
§ 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen ... 2677
§ 301 Strafantrag ... 2679
§ 302 aufgehoben ... 2679

Siebenundzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung

§ 303 Sachbeschädigung ... 2680
§ 303a Datenveränderung ... 2693
§ 303b Computersabotage ... 2702
§ 303c Strafantrag ... 2710
§ 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung ... 2712
§ 305 Zerstörung von Bauwerken ... 2719
§ 305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel ... 2723

Achtundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten

§ 306 Brandstiftung ... 2727
§ 306a Schwere Brandstiftung ... 2737
§ 306b Besonders schwere Brandstiftung ... 2745
§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge ... 2752
§ 306d Fahrlässige Brandstiftung ... 2755

Seite
§ 306e Tätige Reue ... 2758
§ 306f Herbeiführen einer Brandgefahr ... 2760
§ 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie ... 2762
§ 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion ... 2766
§ 309 Mißbrauch ionisierender Strahlen ... 2772
§ 310 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens ... 2777
§ 311 Freisetzen ionisierender Strahlen ... 2781
§ 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage ... 2785
§ 313 Herbeiführen einer Überschwemmung ... 2790
§ 314 Gemeingefährliche Vergiftung ... 2793
§ 314a Tätige Reue ... 2800
§ 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr ... 2802
§ 315a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs ... 2808
§ 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr ... 2811
§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs ... 2819
§ 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen ... 2841
§ 315e Schienenbahnen im Straßenverkehr ... 2868
§ 315f Einziehung ... 2869
§ 316 Trunkenheit im Verkehr ... 2871
§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer ... 2877
§ 316b Störung öffentlicher Betriebe ... 2885
§ 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr ... 2888
§ 317 Störung von Telekommunikationsanlagen ... 2893
§ 318 Beschädigung wichtiger Anlagen ... 2895
§ 319 Baugefährdung ... 2897
§ 320 Tätige Reue ... 2902
§ 321 Führungsaufsicht ... 2904
§ 322 Einziehung ... 2904
§ 323 (weggefallen) ... 2905
§ 323a Vollrausch ... 2905
§ 323b Gefährdung einer Entziehungskur ... 2912
§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen ... 2913

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Neunundzwanzigster Abschnitt. Straftaten gegen die Umwelt

§ 324 Gewässerverunreinigung ... 2922
§ 324a Bodenverunreinigung ... 2959
§ 325 Luftverunreinigung ... 2969
§ 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen ... 2984
§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen ... 2992
§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen ... 3014
§ 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern ... 3028
§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete ... 3038
§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat ... 3048
§ 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften ... 3054
§ 330b Tätige Reue ... 3059
§ 330c Einziehung ... 3061
§ 330d Begriffsbestimmungen ... 3062

Dreißigster Abschnitt. Straftaten im Amt

§ 331 Vorteilsannahme ... 3067
§ 332 Bestechlichkeit ... 3096
§ 333 Vorteilsgewährung ... 3102
§ 334 Bestechung ... 3106
§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung ... 3108
§ 335a Ausländische und internationale Bedienstete ... 3110
§ 336 Unterlassen der Diensthandlung ... 3113
§ 337 Schiedsrichtervergütung ... 3114
§ 338 aufgehoben ... 3114

Seite
§ 339 Rechtsbeugung ... 3115
§ 340 Körperverletzung im Amt ... 3134
§§ 341 und 342 (weggefallen) ... 3141
§ 343 Aussageerpressung ... 3141
§ 344 Verfolgung Unschuldiger ... 3145
§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige ... 3150
§§ 346 und 347 (weggefallen) ... 3155
§ 348 Falschbeurkundung im Amt ... 3155
§§ 349 bis 351 (weggefallen) ... 3159
§ 352 Gebührenüberhebung ... 3160
§ 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung ... 3166
§ 353a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst ... 3167
§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht . 3168
§ 353c (weggefallen) ... 3176
§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen ... 3176
§ 354 (weggefallen) ... 3180
§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses ... 3180
§ 356 Parteiverrat ... 3183
§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat ... 3188
§ 358 Nebenfolgen ... 3189

EGStGB (in Auszügen kommentiert)

Artikel 316g Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ... 3190
Artikel 316h Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ... 3190
Artikel 316i Übergangsvorschrift zum Dreiundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern ... 3205
Artikel 316j Übergangsvorschrift zum Jahressteuergesetz 2020 ... 3206
Artikel 316k Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung des Geldwäschegesetzes ... 3207

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Lexikon des Strafrechts

Arbeitsstrafrecht ... 3210
Computerkriminalität ... 3238
Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten ... 3243
Gefährliches Werkzeug ... 3252
Kausalität ... 3257
Neutrale Handlungen im Strafrecht ... 3260
Der strafrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts ... 3270
Pornografie ... 3287
Prostitution ... 3288
Providerhaftung ... 3288
Waffe ... 3296

Sachregister ... 3299